

Die Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Uhrenwirtschaft teilt mit:

Die Gemeinschaftswerbung zeigt dieses Diapositiv während der Zeit vom 20. November bis 20. Dezember 1935 in 849 Lichtspielhäusern in insgesamt 650 verschiedenen Städten des Deutschen Reiches.

Da die Kinoreklame im Rahmen der Gemeinschaftswerbung im Herbst 1934 und im Frühjahr 1935 nur in 220 Lichtspielhäusern in Großstädten durchgeführt wurde, wollen wir nun auch den berechtigten Wünschen der Uhrmacher aus kleinen Städten nachkommen. Wir haben aus diesem Grunde die Städte mit 5000 bis 30000 Einwohnern bedacht, und zwar haben wir Lichtspielhäuser, die über 300 Sitzplätze haben, gewählt.

Bei der Auswahl der Städte haben wir Wert darauf gelegt, daß alle Gebiete des Reiches ziemlich gleichmäßig berücksichtigt wurden. Die Angabe der einzelnen Städte und der betreffenden Lichtspielhäuser erfolgt später, so daß die Fachpresse noch vor Beginn der Werbeaktion dieselben veröffentlichen kann. Auf diese Weise wissen dann die Uhrmacher genau, in welcher Stadt und in welchem Kino das Diapositiv gezeigt wird, und es besteht dann auch die Möglichkeit der Kontrolle.

Der Grund des Dias ist schwarz bzw. grau, das Wappen blau mit gelbem Ankerrad. Die andere Wappenform ist schwarz mit roter Schrift. Mit diesem Dia soll im Gegensatz zu der Kinoreklame vom Herbst 1934 und

Frühjahr 1935, wo die Werbung mehr auf Weihnachts- bzw. Oster- und Einsegnungsgeschenke eingestellt war, das Fachzeichen in weitesten Kreisen bekannt werden.



Die Kinoreklame



Die Siegelmarke

Weiter zeigen wir die neue Briefverschlußmarke, von der jedem Kollegen je 500 Stück kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Bestellungen haben durch die Innungsoberrmeister zu erfolgen; durch diese geschieht auch die Ausgabe an die Innungsmitglieder. (I/893)

Wochenschau der



Der Kampf gegen den Hausierhandel — Eintragung der Preise im Wareneingangsbuch — Keine unnötigen Behinderungen der Freizügigkeit im Handwerk — Die Termine des Reichsberufswettkampfes 1936 — Vorbildliches Verfahren eines Bürgermeisters — Lesesimmer im Haus des deutschen Handwerks — Ist die Anbringung eines Reklameschildes an einem Hause eines Handwerkers als Bauausführung oder bauliche Anlage anzusehen? — Paßbilder — nur in Zivil — Der deutsche Außenhandel mit Uhren — Lehrlings-Reichswettbewerb in Italien — Nebenartikel pflegen! — Fernsprecher überall, für 20 Pf. im Monat

Hausierhandel und Einzelhandelsschutzgesetz

Der Regierungspräsident in Merseburg hat an die nachgeordneten Verwaltungsbehörden folgende Verfügung erlassen: „Nach Mitteilung der Industrie- und Handelskammer in Halle (Saale) versuchen seit einiger Zeit Personen, denen die erforderliche Sachkunde auf Grund der Vorschriften des Einzelhandelsschutzgesetzes fehlt, diese Bestimmungen dadurch zu umgehen, daß sie zum Hausierhandel übergehen.

Ich verweise daher nochmals auf meine Rundverfügung vom 15. August 1933 — G 1552/33 —, in der ich darauf hingewiesen habe, daß von der Ermächtigung des § 42 b RGO. in der Fassung des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels vom 12. Mai 1933 (Artikel II Ziffer 2) in weiterem Umfange als bisher Gebrauch zu machen ist.“

Der abgeänderte § 42 b der Gewerbeordnung besagt, daß die Erteilung der Erlaubnis zum Hausierhandel von dem Nachweis eines Bedürfnisses abhängig gemacht werden kann. Vor Erlaß einer solchen Bestimmung soll die zuständige gesetzliche Berufsvertretung gehört werden. (VI 1/2978)

Eintragung der Preise im Wareneingangsbuch

Die Wirtschaftsgruppe Einzelhandel hatte den Reichsfinanzminister gefragt, wie bei den Eintragungen im Wareneingangsbuch zu verfahren ist, wenn die Rechnung über die eingekaufte Ware erst einige Tage nach Erwerb beim Gewerbetreibenden eintrifft und dieser infolgedessen an dem Tage, an dem er die Ware erhält, deren genauen Preis noch nicht kennt. Die Wirtschaftsgruppe Einzelhandel hat zugleich darauf hingewiesen, daß auch bei Kommissionsgeschäften Schwierigkeiten auftreten können. Der Einzelhändler, der eine Ware in Kommission nimmt, muß den Einkaufspreis, besonders bei gebrauchten Gegen-

ständen, von dem Verkaufspreis abhängig machen; es sei also nur die Eintragung eines geschätzten Preises möglich, der später berichtigt wird.

Zu dieser Frage führt Staatssekretär Reinhardt in seinen Erläuterungen aus, daß der Gewerbetreibende, der am Tage des Wareneingangs den genauen Preis noch nicht kennt, aber damit rechnet, daß er ihn demnächst erfährt, die Preisspalte zunächst offen lassen und den Preis an dem Tage eintragen kann, an dem er den genauen Betrag erfährt. Ist jedoch noch nicht damit zu rechnen, daß der genaue Preis demnächst feststehen wird, so ist am Tage des Warenerwerbs ein geschätzter Preis in die Preisspalte einzutragen. Stellt sich dieser später als unrichtig heraus, so ist eine Berichtigung — entweder durch Eintragung mit roter Tinte oder in einer besonderen Spalte — vorzunehmen. (VI 1/2979)

Handwerksrolle

Nach dem geltenden Recht sind in die von der Handwerkskammer geführte Handwerksrolle alle natürlichen und juristischen Personen einzutragen, die im Kammerbezirk selbständig ein Handwerk ausüben. In einem Erlaß des Reichswirtschaftsministers wird festgestellt, daß danach Gewerbebetriebe, die in mehreren Kammerbezirken ausgeübt werden, in jedem dieser Bezirke in die Handwerksrolle eingetragen werden müssen. Ebenso müsse, wenn ein Gewerbebetrieb in den Bezirk einer anderen Kammer verlegt werde, dort eine Neueintragung in die Handwerksrolle erfolgen. Der Erlaß sieht für diese Fälle Verfahrenserleichterungen vor, um den allgemeinen Grundsatz aufrechtzuerhalten, daß die Freizügigkeit weder in der Gründung von mehreren gewerblichen Niederlassungen noch in der Verlegung von Gewerbebetrieben unnötig behindert werden dürfe. (VI 1/2977)